

N^o. 91.

Decret an die Stände,

den Entwurf eines Gesetzes über die Ortsgerichtspersonen u. s. w.
betreffend.

Eingegangen bei der I. Kammer am 5. Januar 1868.

Die getreuen Stände sind bei Eröffnung des gegenwärtigen Landtags davon benachrichtigt worden, daß der ihnen mittelst Decrets vom 26. Mai 1864 vorgelegte

Entwurf eines Gesetzes über die Dorfgerichtspersonen und polizeilichen Organe auf dem Lande, nebst Taxordnung für die Gerichtspersonen auf dem Lande,

welcher mittelst Decrets vom 22. Juli desselben Jahres zurückgezogen worden war, anderweit zur Berathung vorgelegt werden sollte.

Inmittelst ist das Königreich Sachsen dem Norddeutschen Bunde beigetreten, in dessen Verfassung Art. 4 unter 13 die Gesetzgebung über das gerichtliche Verfahren den Organen des Bundes vorbehalten wird, und es ist in dessen Folge Seiten des Bundes bereits Einleitung getroffen worden, die Erlassung einer für das Bundesgebiet gültigen bürgerlichen Proceßordnung herbeizuführen. Die Bestimmungen dieser Proceßordnung aber, sowie die bereits verkündeten Bundesgesetze über das Postwesen und die Freizügigkeit, werden für die Thätigkeit der Ortsgerichtspersonen, wie sie in dem gedachten Entwurfe und einer dem Gesetze beizugebenden Instruction geregelt werden sollen, mehrfach maßgebend sein und es wollen daher Seine Königliche Majestät von Wiedervorlegung des gedachten Entwurfs während des gegenwärtigen Landtags absehen, sich jedoch vorbehalten, über denselben Gegenstand künftig eine anderweite Vorlage ausarbeiten zu lassen.

Seine Königliche Majestät setzen die getreuen Stände hiervon in Kenntniß und verbleiben denselben in Huld und Gnaden jeder Zeit wohl beizuthun.

Dresden, den 10. December 1867.

Johann.



Dr. Robert Schneider.